

Reglement über die Hundehaltung



der Einwohnergemeinde

HERSBERG

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	3
§ 3 Überwachung	3
§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbot	4
§ 5 Verunreinigungen	4
C. ORGANISATION	4
§ 6 Registrierung, Meldepflicht.....	4
§ 7 Kennzeichnung	5
D. GEBÜHREN	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Gebührenerlass.....	5
E. MASSNAHMEN UND STRAFEN	6
§ 10 Massnahmen.....	6
§ 11 Strafen.....	6
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Hersberg beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbot

- ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden
- an verkehrsreichen Strassen
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
 - während der Hauptsetz- und Brutzeit vom 1. April bis 31. Juli im Wald und an Waldrändern gemäss kantonalem Jagdgesetz. Während der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.
- ² An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:
- Spielplatz
 - Sportplatz
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Orte und Plätze bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine geführt werden müssen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremden privaten Areal verpflichtet.

C. ORGANISATION

§ 6 Registrierung, Meldepflicht

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. Sie erfasst alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde die älter als vier Monate sind.
- ² Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso sind die Weitergabe und der Tod des Hundes innert 14 Tagen zu melden.
- ³ Die Erstanmeldung erfolgt innert 14 Tagen durch die Hundehalterin oder den Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere des Versicherungsnachweises und des Sachkundenachweises.
- ⁴ Das Halten und Registrieren potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

D. GEBÜHREN

§ 8 Gebühren

¹ Für die Hundehaltung wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr fest innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 5.

³ Für neu zugezogene Hunde, für welche in der Wegzugsgemeinde bereits Gebühren für das Kalenderjahr bezahlt wurden, werden erst im Folgejahr Gebühren erhoben. Den Nachweis über die bereits bezahlten Gebühren hat die Hundehalterin oder der Hundehalter zu erbringen.

⁴ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmals ab Beginn der Gebührenpflicht anteilmässig bis Ende Jahr. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) für jeden Hund pro Haushalt und den zweiten und jeden weiteren auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen pro Jahr | Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- |
| b) Einmalige Einschreibengebühr | Fr. 20.-- |
| c) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung entlaufender Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter | Effektive Kosten |
| d) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern von Ausweisen etc. | Effektive Kosten |

§ 9 Gebührenerlass

¹ Gemäss kantonalem Gesetz über die Hundehaltung dürfen keine Gebühren erhoben werden für

- Diensthunde der Armee
- Diensthunde der Polizei
- Diensthunde des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunde

- e) den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f) ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g) Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- h) geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

² Der Gemeinderat kann die Gebühr in weiteren Fällen aus achtenswerten Gründen erlassen oder reduzieren.

E. MASSNAHMEN UND STRAFEN

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

² Wenn die Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴ Gefährdet ein Hund Personen, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen angeordnet werden, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen.

⁵ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.

⁶ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfügten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatzieren oder einschläfern.

§ 11 Strafen

¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kan-

